

Wir kommen nun zu Punkt 7 der Tagesordnung: „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderathes zu Copitz, die Regelung der Verfassungsverhältnisse größerer Landgemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen der Städteordnung für mittlere und kleine Städte betreffend.“ (Drucksache Nr. 254.)

(Vergl. M. II. R. S. 1110f.)

Berichterstatter Bürgermeister Wittsch: Meine Herren! Die Eingabe des Gemeinderathes zu Copitz bei Pirna, in der, streng genommen, darüber Beschwerde geführt wird, daß der Dorfgemeinde Copitz nicht gestattet worden ist, ihre Verhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Städteordnung für die mittleren und kleinen Städte zu ordnen, ist in dem darüber erstatteten und in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindlichen schriftlichen Berichte ihrem vollen Inhalte nach zum Abdrucke gelangt. Es geschah dies deshalb, weil nach der Ansicht der Deputation in der Eingabe einzelne Gesichtspunkte enthalten sind, welche, wenn auch zur Zeit nicht von durchschlagender Bedeutung, immerhin doch die Befreiung von Bestimmungen der Landgemeindefürsorgeordnung in der einen oder anderen Richtung angezeigt erscheinen lassen bez. welche die Einführung des Gemeindebürgerrechtes der ihres ländlichen Charakters wenigstens bis zu einem gewissen Grade entkleideten Gemeinde Copitz mit einer Einwohnerzahl von annähernd 5000 Seelen doch früher oder später nöthig machen dürften. Es erhellt dies schon daraus, daß sich die Kreishauptmannschaft Dresden mit dem Kreisausschusse, freilich im Gegensatz zu der Anschauung des Bezirksausschusses der Amtshauptmannschaft Pirna, seiner Zeit in diesem Sinne gutachtlich ausgesprochen hat.

Wenn dessenungeachtet Ihre vierte Deputation, meine Herren, dazu gelangt ist, in Uebereinstimmung mit dem abfälligen Beschlusse der hohen Zweiten Kammer, ebenfalls vorzuschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, so war dafür hauptsächlich die Erwägung maßgebend, daß es sich bei dem, was der Gemeinderath zu Copitz erstrebt, doch nur um eine Ausnahmemassregel, um eine Dispensation von den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen handelt und sonach um Befugnisse, von denen schon der Natur der Sache nach nur ein vorsichtiger und mäßiger Gebrauch zu machen sein wird. Es kann daher sicherlich nur gebilligt werden, wenn das Königl. Ministerium des Innern auf die bezüglichen Anträge und Wünsche nur unter Berücksichtigung aller für den einzelnen Fall in Betracht zu ziehenden Verhältnisse seine Entschlüsse faßt und sich an die gutachtliche Aus-

lassung der darüber gehörten Verwaltungsorgane bez. selbst des Kreisausschusses nicht unbedingt gebunden erachtet. Wenn sich nun aber lediglich darauf, daß das Letztere geschehen möge, das Petikum des Gemeinderathes von Copitz richtete, so erschien es von vornherein ausgeschlossen, daß auf ein Besürworten des Gesuches zurückgekommen werden würde. In noch höherem Grade hat das aber nach Ansicht der Deputation von dem weiteren, erst neuerdings gestellten Antrage der Gemeinde Copitz zu gelten, wonach die Königl. Staatsregierung allgemeine Grundsätze aufstellen und bekanntgeben soll, von denen sie sich bei ihren Entschlüssen über Dispensationsgesuche der gedachten Art leiten lasse.

Demgemäß habe ich namens Ihrer Deputation zu beantragen, die Petition bez. Beschwerde des Gemeinderathes zu Copitz auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident Landesältester von Bejschwitz: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer,

„ob sie dem Vorschlage des Herrn Referenten beitrifft.“

Einstimmig.

Wir kommen zu Nr. 8 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der vierten Deputation zur Petition des Gemeinderathes zu Niederwartha, den Ausbau des öffentlichen Kommunikationsweges zwischen Oberwartha und Niederwartha betreffend.“ (Drucksache Nr. 263.)

(Vergl. M. II. R. S. 1626 ff.)

Berichterstatter Kammerherr von Schönberg: Der Gegenstand der heutigen Tagesordnung hat die hohe Kammer in früherer Zeit schon lebhaft beschäftigt. Sie werden sich, meine Herren, aus den früheren Verhandlungen erinnern, daß die Gemeinde Niederwartha petirte:

„1. die hohe Ständeversammlung wolle beim Königl. Ministerium des Innern dahin wirken, daß der dieser Gemeinde aufgegebenen Kommunikationswegebau für die Strecke Oberwartha-Niederwartha im Sinne von § 3 des Wegebaugesetzes behandelt werde.“

§ 3 des Wegebaugesetzes sagt, daß beim Entstehen neuer Ortsteile — der hier fragliche Ortsteil liegt in Oberwartha — derjenige, der das Entstehen des Ortsteils hervorruft, verpflichtet ist, die Kommunikationswege, welche dadurch bedingt werden, auf seine Kosten herzustellen, während sie nachmals von der Flurgemeinde weiter zu unterhalten sind. Und eventuell petirte die Gemeinde Niederwartha darum, daß